



Brüssel, den 2. März 2026  
(OR. en)

6879/26

DELECT 41  
PECHE 74

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 1240 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.2.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge der in der Ostsee lebenden Population des Ostsee-Schweinswals ( <i>Phocoena phocoena</i> )

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1240 final.

Anl.: C(2026) 1240 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.2.2026  
C(2026) 1240 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 27.2.2026**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 durch Maßnahmen zur Gewährleistung  
der Einhaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen zur Verringerung der  
unbeabsichtigten Fänge der in der Ostsee lebenden Population des Ostsee-Schweinswals  
(*Phocoena phocoena*)**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/1241<sup>1</sup> sollten technische Maßnahmen unter anderem dazu beitragen sicherzustellen, dass in der Fischerei unbeabsichtigte Fänge empfindlicher Meerestiere, einschließlich der in den Richtlinien 92/43/EWG<sup>2</sup> und 2009/147/EG<sup>3</sup> aufgeführten Arten, minimiert und wenn möglich ganz verhindert werden, damit diese unbeabsichtigten Fänge die Erhaltung dieser Arten nicht gefährden.

Mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 der genannten Verordnung und Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013<sup>4</sup> delegierte Rechtsakte zu erlassen, um regionalen Besonderheiten der betreffenden Fischereien durch Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Abweichung von den in den Anhängen aufgeführten technischen Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Anhang XIII der Verordnung (EU) 2019/1241 enthält technische Maßnahmen, die auf regionaler Ebene zum Schutz von empfindlichen Arten, einschließlich Walen, festgelegt wurden, wobei Gebiete mit Fangbeschränkungen, Sperrzeiträume und Fanggerätbeschränkungen angegeben werden. Nummer 4 dieses Anhangs verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Wirksamkeit der nach Maßgabe dieses Anhangs getroffenen Schutzmaßnahmen zu überwachen und zu bewerten.

Der Schweinswal (*Phocoena phocoena*) ist eine streng geschützte Art gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, in dem alle Wale als streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt sind, und ist in Anhang II der genannten Richtlinie als Art von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Nach Angaben des ICES ist Schweinswal die einzige in der Ostsee lebende Walart mit zwei verschiedenen Populationen: die eigentliche Ostsee-Population und die Beltsee-Population. Die Ostseepopulation ist nach wie vor in der Roten Liste der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur (IUCN) als stark bedroht eingestuft und umfasst Schätzungen zufolge weniger als 500 Exemplare. Die Population in der Beltsee ist mit schätzungsweise mehr als

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj>).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

14 000 Exemplaren deutlich größer. Die beiden Populationen überschneiden sich in der westlichen Ostsee vor allem während der Winterzeit, während in der Fortpflanzungszeit im Sommer eine klare räumliche Trennung zwischen den beiden Populationen besteht<sup>5</sup>.

Am 15. Dezember 2021 hat die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2022/303<sup>6</sup> zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich Maßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge der in der Ostsee lebenden Population des Ostsee-Schweinswals (*Phocoena phocoena*) verabschiedet.

Wie in Erwägungsgrund 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/303 dargelegt, verpflichteten sich die Mitgliedstaaten in der im Dezember 2020 vorgelegten gemeinsamen Empfehlung, detailliertere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle der mit der genannten Verordnung angenommenen Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

Am 29. April 2022 ersuchte BALTFISH die BALTFISH-Kontrollexpertengruppe, Kontrollmaßnahmen vorzuschlagen, um die Einhaltung der unter die Verordnung (EU) 2022/303 fallenden Bestimmungen und Bereiche sicherzustellen. Die Sachverständigengruppe für die Kontrolle wurde beauftragt, Kontrollmaßnahmen vorzuschlagen, in denen zumindest die Mittel zur Bestimmung der Schiffposition und die Mindestfrequenz der Signale festgelegt werden sollten, um die Bereitstellung der Schiffpositionsdaten mit der entsprechenden Genauigkeit zu gewährleisten.

Die Sachverständigengruppe traf sich am 15. Juni und am 31. August 2022 um dem Ersuchen von BALTFISH nachzukommen. Im Anschluss daran legte die Sachverständigengruppe der Hochrangigen Gruppe am 21. Juni 2023 eine endgültige Empfehlung vor.

Auf dieser Grundlage legte BALTFISH am 27. Juni 2023 eine gemeinsame Empfehlung für detailliertere Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle der mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/303 angenommenen Schutzmaßnahmen vor.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen eine Erhöhung der Frequenz der Übermittlung von Schiffpositionsdaten auf 10 Minuten und die Kontrolle aller Schiffe, die sich in den in Anhang XIII Teil A Nummern 3.1 bis 3.4 der Verordnung (EU) 2019/1241 aufgeführten Gebieten aufhalten, wenn Beschränkungen oder Verbote der Fischerei mit Stellnetzen gelten.

Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertete frühere gemeinsame Empfehlungen, die dieselben Kontrollmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete<sup>7 8</sup> umfassten, positiv und kam zu dem Schluss, dass diese Kontrollmaßnahmen, wenn sie wie beabsichtigt umgesetzt werden, für eine wirksame Überwachung von Natura-2000-Gebieten auf See geeignet erscheinen. In früheren Bewertungen hatte der STECF

---

<sup>5</sup> ICES (2024). „EU request on support for the implementation of the Action Plan – harbour porpoise in the Baltic Sea (Baltic Proper). Replaced.“ ICES-Gutachten: „Special Requests“. Bericht. <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27967035.v3>.

<sup>6</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/303 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich Maßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge der in der Ostsee lebenden Population des Ostsee-Schweinswals (*Phocoena phocoena*) (ABl. L 46 vom 25.2.2022, S. 67, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2022/303/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/303/oj)).

<sup>7</sup> Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) – „71st Plenary Report“ (STECF-PLN-22-03), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2023, doi:10.2760/016673, JRC132078.

<sup>8</sup> Europäische Kommission: Gemeinsame Forschungsstelle, Bericht über die 77. Plenartagung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF-PLN-24-03), Nord, J. und Doerner, H. (Hrsg.), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/2392535>, JRC140580.

empfohlen, spezifische Kontrollmaßnahmen für diese spezifischen Gebiete zu entwickeln, da sie in der Regel klein sind und das Risiko besteht, dass Fischerei betrieben werden könnte, ohne entdeckt zu werden<sup>9 10</sup>.

Im Jahr 2025 ermittelte der ICES Kiemen- und Spiegelnetze (statische Netze) als die Fanggeräte mit dem höchsten Risiko unbeabsichtigter Fänge von Schweinswalen<sup>11</sup> und bekräftigte, dass die Überwachung der Populations- und Fischereiaufwandsdaten verbessert werden muss.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Am 24. März 2023 gab der Beirat für die Ostsee (BSAC) eine Stellungnahme zu der gemeinsamen Empfehlung von BALTFISH im Zusammenhang mit den empfohlenen Kontrollmaßnahmen ab.

Die Sachverständigengruppe „Fischerei und Aquakultur“ wurde im Dezember 2025 im schriftlichen Verfahren konsultiert.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

### **Zusammenfassung der Maßnahme**

Mit dem delegierten Rechtsakt werden die technischen Maßnahmen gemäß Anhang XIII Teil A Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/1241 ergänzt, indem detailliertere Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen hinzugefügt werden.

### **Rechtsgrundlage**

Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241.

---

<sup>9</sup> Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) – „55th Plenary Meeting Report“ (PLEN-17-02), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg; EUR 28359. EN; doi:10.2760/53335.

<sup>10</sup> „Review of Joint Recommendations for Natura 2000 sites at Dogger Bank, Cleaver, Bank, Frisian Front and Central Oyster grounds“ (STECF-19-04). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019, ISBN 978-92-76-11227-3, doi:10.2760/422631, JRC117963.

<sup>11</sup> ICES (2025). „EU request on support for the implementation of the Action Plan for harbour porpoise in the Baltic Sea (Baltic Proper).“ Ersetzt das im Dezember 2024 erteilte Gutachten. ICES-Gutachten: „Special Requests“. Report. <https://doi.org/10.17895/ices.advice.28616360.v1>.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.2.2026

## zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der bestehenden Schutzmaßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge der in der Ostsee lebenden Population des Ostsee-Schweinswals (*Phocoena phocoena*)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schweinswal (*Phocoena phocoena*) ist eine streng geschützte Art gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates<sup>2</sup>, in dem alle Wale als streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt sind, und ist in Anhang II der genannten Richtlinie als Art von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- (2) Nach Angaben des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) ist Schweinswal die einzige in der Ostsee lebende Walart mit zwei verschiedenen Populationen: die eigentliche Ostsee-Population und die Beltsee-Population. Die Ostseepopulation ist nach wie vor auf der Roten Liste der IUCN als stark gefährdet eingestuft und umfasst Schätzungen zufolge weniger als 500 Exemplare<sup>3</sup>.
- (3) Am 15. Dezember 2021 hat die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2022/303<sup>4</sup> zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich Maßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge der in der Ostsee lebenden Population des Ostsee-Schweinswals (*Phocoena phocoena*) verabschiedet.

---

<sup>1</sup> ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>.

<sup>2</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

<sup>3</sup> ICES. 2024. „EU request on support for the implementation of the Action Plan for harbour porpoise in the Baltic Sea (Baltic Proper)“, Bericht des Beratenden Ausschusses des ICES, 2024. ICES-Gutachten 2024, sr.2024.20. <https://doi.org/10.17895/ices.advice.27967035>.

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/303 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich Maßnahmen zur Verringerung der unbeabsichtigten Fänge der in der Ostsee lebenden Population des Ostsee-Schweinswals (*Phocoena phocoena*) (ABl. L 46 vom 25.2.2022, S. 67, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2022/303/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/303/oj)).

- (4) Wie in Erwägungsgrund 18 der Verordnung (EU) 2022/303 dargelegt, haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, detailliertere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle der mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/303 angenommenen Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.
- (5) In Anhang XIII der Verordnung (EU) 2019/1241 sind Vorschriften auf regionaler Ebene für Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der unbeabsichtigten Fänge empfindlicher Arten, einschließlich Wale, festgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten die Wirksamkeit der nach Maßgabe des genannten Anhangs getroffenen Schutzmaßnahmen überwachen und bewerten.
- (6) Am 29. April 2022 ersuchten die an der Ostsee gelegenen Mitgliedstaaten – Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden (im Folgenden „BALTFISH“) die BALTFISH-Sachverständigengruppe für die Kontrolle (BALTFISH Control Expert Group, CEG), solche detaillierteren Kontrollmaßnahmen vorzuschlagen. Im August 2022 vertrat die CEG die Auffassung, dass die bestehenden Kontrollmaßnahmen für die Bereiche ausreichen, in denen akustische Abschreckvorrichtungen vorgeschrieben sind. Für die Gebiete, in denen räumlich-zeitliche Sperrungen gelten, empfahl die CEG spezifische Maßnahmen.
- (7) Am 27. Juni 2023 legte BALTFISH auf der Grundlage der Empfehlungen der CEG eine gemeinsame Empfehlung für solche detaillierteren Kontrollmaßnahmen vor. BALTFISH war der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Kontrollmaßnahmen in Verbindung mit bestehenden Kontrollmaßnahmen die Einhaltung der Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/303 der Kommission gewährleisten würden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen eine Erhöhung der Frequenz der Übermittlung von Schiffspositionsdaten auf 10 Minuten und die Kontrolle aller Schiffe, die sich in den in Anhang XIII Teil A Nummern 3.1 bis 3.4 der Verordnung (EU) 2019/1241 aufgeführten Gebieten aufhalten, wenn Beschränkungen oder Verbote der Fischerei mit Stellnetzen gelten.
- (8) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertete frühere gemeinsame Empfehlungen, die dieselben Kontrollmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete <sup>5</sup> <sup>6</sup> umfassten, positiv und kam zu dem Schluss, dass diese Kontrollmaßnahmen, wenn sie wie beabsichtigt umgesetzt werden, für eine wirksame Überwachung von Natura-2000-Gebieten auf See geeignet erscheinen. In früheren Bewertungen hatte der STECF empfohlen, spezifische Kontrollmaßnahmen für diese spezifischen Gebiete zu entwickeln, da sie in der Regel klein sind und das Risiko besteht, dass Fischerei betrieben werden könnte, ohne entdeckt zu werden<sup>7</sup> <sup>8</sup>.

---

<sup>5</sup> Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) – „71st Plenary Report“ (STECF-PLN-22-03), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2023, doi:10.2760/016673, JRC132078.

<sup>6</sup> Europäische Kommission: Gemeinsame Forschungsstelle, Bericht über die 77. Plenartagung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF-PLN-24-03), Nord, J. und Doerner, H. (Hrsg.), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, <https://data.europa.eu/doi/10.2760/2392535>, JRC140580.

<sup>7</sup> Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) – „55th Plenary Meeting Report“ (PLN-17-02), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg; EUR 28359. EN; doi:10.2760/53335.

<sup>8</sup> „Review of Joint Recommendations for Natura 2000 sites at Dogger Bank, Cleaver, Bank, Frisian Front and Central Oyster grounds“ (STECF-19-04). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019, ISBN 978-92-76-11227-3, doi:10.2760/422631, JRC117963.

- (9) Darüber hinaus spiegelte sich die Notwendigkeit dieser Maßnahmen kürzlich in dem ICES-Gutachten von 2025<sup>9</sup> wider, in dem der ICES Kiemen- und Spiegelnetze (statische Netze) als die Fanggeräte mit dem höchsten Risiko unbeabsichtigter Fänge von Schweinswalen ermittelte und die Notwendigkeit bekräftigte, die Überwachung der Populations- und Fischereiaufwandsdaten zu verbessern.
- (10) Die vorgeschlagenen Kontrollmaßnahmen i) gelten auf regionaler Ebene, ii) sind untrennbar mit den gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/303 der Kommission erlassenen Schutzmaßnahmen verbunden, iii) sind für die Überwachung ihrer Wirksamkeit gemäß Anhang XIII Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/1241 erforderlich und iv) tragen somit zum Ziel der Verringerung unbeabsichtigter Fänge von Ostsee-Schweinswalen bei.
- (11) Es ist daher angezeigt, die technischen Maßnahmen in Anhang XIII Teil A Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/1241 zu ergänzen.
- (12) Um den Betreibern ausreichend Zeit zu geben, ihre Schiffe mit den geeigneten Übertragungseinrichtungen auszurüsten, sollte die Anwendung von Nummer 3.5 des Anhangs um zwölf Monate ab dem Datum des Inkrafttretens verschoben werden.
- (13) Nummer 3.5 Buchstabe a des Anhangs gilt bis zum 10. Januar 2028, ab dem die neuen Vorschriften für Schiffsüberwachungssysteme gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang XIII der Verordnung (EU) 2019/1241 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Maßnahmen unter Nummer 3.5 des Anhangs gelten ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum 12 Monate nach Inkrafttreten einfügen].

Die Maßnahmen unter Nummer 3.5 Buchstabe a des Anhangs laufen am 10. Januar 2028 aus.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.2.2026

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*

---

<sup>9</sup> ICES (2025). „EU request on support for the implementation of the Action Plan for harbour porpoise in the Baltic Sea (Baltic Proper)“. Ersetzt das im Dezember 2024 erteilte Gutachten. ICES-Gutachten: „Special Requests“. Report. <https://doi.org/10.17895/ices.advice.28616360.v1>.